
Statuten¹ des Vereins

Gemeinschaftsgarten Vellenfeld²

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Gemeinschaftsgarten Vellenfeld". Er hat seinen Sitz in Völs und erstreckt seine Tätigkeit rund um einen Gemeinschaftsgarten.
2. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er ist unpolitisch und wird von ehrenamtlichen Funktionären geleitet.

§ 2 Zweck des Vereins³

Der Verein bezweckt:

1. Menschen die Möglichkeit zu bieten, eigene Gemüsebeete anzulegen, zu pflegen, Erfahrungen mit verschiedenen Formen der Landbewirtschaftung zu sammeln und weiterzugeben (Wissens- und Erfahrungsaustausch).
2. Beete anzulegen, die von den Mitgliedern des Vereines gemeinsam bepflanzt, gepflegt und genutzt werden.
3. Eine ökologische, biologische, nachhaltige und gemeinsame Selbstversorgung
4. Pflanzen regionaler Herkunft und alter Sorten zu fördern.
5. Ein Angebot für alle Mitglieder für gegenseitige Unterstützung durch internen und externen sozialen Austausch.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes, Art der Mittelaufbringung

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel:

- a) Versammlungen und Veranstaltungen (Feste, Veranstaltungen, udgl.)
- b) Betreibung einer Webseite als Informationsträger nach außen zur Mitgliederwerbung und Koordinierung der Vereinsinteressen
- c) Bewirtschaftung des Bodens sowie das Sammeln und Erhalten von Saatgut und Setzlingen zum gegenseitigen Austausch. Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen

¹ Geschlechtsspezifische Ausdrücke gelten für Frauen und Männer gleichermaßen

² Angelehnt an Vellenberg - Feld der „Veller“ (alte Bezeichnung für Völser)

³ Anders als bei Schrebergärten, die über abgeschlossene Einheiten verfügen, soll hier die Gemeinschaft im Vordergrund stehen.

2. Materielle Mittel

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Beiträge aus öffentlichen Mitteln, Spenden
- c) Erträge aus vereinsinternen Unternehmungen
- d) sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche, aber auch unterstützende Mitglieder. Auch Ehrenmitglieder können ernannt werden.

1. Ordentliche Mitglieder können nur physische oder juristische Personen sein, die ein Gemüsebeet im Gemeinschaftsgarten pflegen wollen.
2. Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein durch ihren Beitrag fördern wollen, ohne Gemeinschaftsgärtner zu sein.⁴
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie üben im Verein keine Funktion aus.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über ein Ersuchen um Aufnahme als ordentliches oder unterstützendes Mitglied entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Obmannes.
2. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand nach entsprechendem Vorschlag durch ein Mitglied.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

1. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit Ende des darauf folgenden Kalendermonates wirksam. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
2. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
3. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten⁵, Verstoß gegen Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschließen. Dieser Beschluss ist aber von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

⁴ Jedem sollte der Verein offen sein, auch solchen die nicht mitarbeiten wollen oder können.

⁵ Zb Gartenordnung

4. Ausgeschlossene, gestrichene und freiwillig ausgetretene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen Anspruch und müssen Vereinseigentum zurückgeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zu benützen.
2. Das Stimmrecht der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten einzuhalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine Mitarbeit das Interesse des Vereins zu fördern
5. Die vom Vorstand beschlossene und von der Mitgliederversammlung genehmigte Gartenordnung ist jedenfalls einzuhalten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung⁶
2. der Vorstand⁷
3. die Rechnungsprüfer⁸
4. das Schiedsgericht⁹

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer einberufen werden. Sie hat spätestens sechs Wochen nach Einlangen des Antrags stattzufinden.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen. Dies muss schriftlich, per E-Mail oder anderem elektronischem Weg erfolgen.
4. Teilnahme berechtigt sind alle Mitglieder, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder oder nach einer viertelstündigen Wartezeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6 §§ 9,10

7 §§ 11,12

8 § 15

9 § 15

5. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder:
 - a) Statutenänderung
 - b) Vereinsauflösung
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Änderung der Gartenordnung
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, der Schriftführer, sonst das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
4. Beschlussfassung von Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
5. Festlegung der Gartenordnung.

§ 11 Der Vorstand

1. Er besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Zum Vorstand zählen:
 - a) Obmann,
 - b) Schriftführer
 - c) Kassier
2. bis zu drei weiteren aus den ordentlichen Mitgliedern zu wählenden Personen als Stellvertreter.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes Mitglied neu zu wählen (kooptieren), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Obmannes.

7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, der Schriftführer, sonst das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat eine Gartenordnung zu erstellen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
3. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - h) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - i) Zuteilung von freien oder frei gewordenen Beeten an neue Bewerber.

§ 13 Besondere Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie unterliegen der besonderen Verschwiegenheitspflicht nach außen betreffend geschäftlicher Belange. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.